

Statuten TV Brunnen

Stand: 02.02.2009

1. Zweck und Stellung des Vereins

1.1 Der Turnverein Brunnen, nachstehend Turnverein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Sitz des Turnvereins ist Brunnen.

1.3 Der Turnverein bezweckt:

- a) Die Pflege der sportlichen Betätigung aller Altersstufen beiderlei Geschlechts und die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
- b) Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

1.4 Der Turnverein ist Mitglied folgender Verbände:

- Schwyzer Kantonal-Turnverband KSTV
- Schweizerischer Turnverband STV
- Leichtathletikverband Schwyz LVS
- Swiss Athletics

1.5 Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen 8.1).

1.6 Der maximale Beitrag für die nachstehenden Kategorien wurde wie folgt festgesetzt:

Sockelbeitrag

Passivmitglieder	80.--
Aktivmitglieder	80.--
Jugend	80.--
Schüler	80.--
Kinder	80.--

Abteilungsbeitrag

Kinder	70.--
Polysport	70.--
Turnerinnen	70.--
Turner	70.--
Spiele	70.--
Teamaerobic	70.--
Leichtathletik	70.--

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 150.--

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Sockelbeitrag und dem Abteilungsbeitrag-

2. Bestand

2.1 Der Turnverein erfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Kinder
- Schüler
- Jugend
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.2 Die Abteilungen des Turnvereins sind:

- Kinderturnen
- Polysport
- Turnerinnen
- Turner
- Spiele
- Teamaerobic
- Leichtathletik

2.3 Zur Förderung des Nachwuchses werden in einzelnen Abteilungen Kinder-Schüler- und Jugendgruppen geführt, die zu einzelnen Anlässen über die Abteilungen hinweg zusammengezogen werden können.
Die Angebote von Jugend+Sport (J+S) sind möglichst zu nutzen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mädchen und Knaben (bis und mit Kindergarten) zählen als Kinder

3.2 Mädchen und Knaben ab Schuleintritt bis und mit 15 Jahren zählen als Schüler.

3.3 Jugendliche von 16 bis und mit 19 Jahren werden als Jugend bezeichnet.

3.4 Über 19-jährige zählen als Aktivmitglieder.

3.5 Kinder, Schüler, Jugend oder Aktivmitglied kann werden, wer die Turn- oder Trainingsstunden besucht

3.6 Gönnerinnen und Gönner des Turnvereins können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

3.7 Jugend, Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung aufgenommen.

3.8 Auf Antrag des Vereinsvorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder, die sich besonders anerkanntswerte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind beitragsbefreit.

3.9 Vorschläge für Ehrenmitglieder sind dem Vereinsvorstand spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

4. Mutationen

4.1 Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Der Vereinsvorstand nimmt laufend die Mutationen vor. Er gibt sie an der nächsten Generalversammlung bekannt. Mit der Aufnahme in den Turnverein ist gleichzeitig die Aufnahme in die entsprechende Abteilung verbunden, der sich das Mitglied angeschlossen hat.

Die Abteilungen führen keine eigenen Passivmitglieder.

Für Neueintretende beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Aufnahme.

4.2 Die Abteilungsvorstände haben die Möglichkeit, dem Vereinsvorstand Mitglieder zu melden, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Turnverein oder der Abteilung nicht erfüllen. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Art der Sanktion.

Auf Antrag des Vereinsvorstandes können Mitglieder durch die Generalversammlung vom Turnverein ausgeschlossen werden. Diese Mitglieder haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen.

Die betroffenen Mitglieder werden von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

4.3 Auf Antrag des Vereinsvorstandes kann eine Abteilung durch die Generalversammlung vom Turnverein ausgeschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Die betroffenen Abteilungsmitglieder werden von dem Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ebenso können auf Antrag des Vereinsvorstandes neue Abteilungen gebildet und Abteilungen zusammen geführt werden. Dazu ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Turnvereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vereins- und des Abteilungsvorstandes zu unterziehen.

5.2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Vereinsstatuten. Im Sockelbeitrag ist das Vereinsorgan inbegriffen.

5.3 Sämtliche Mitglieder (ausgenommen Kinder, Schüler und Passivmitglieder) sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, fristgemäss Anträge zu stellen.

6. Organisation

6.1 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

6.2 Die Organe des Turnvereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Kommissionen
- d) Revision Kasse
- e) Abteilungsversammlungen
- f) Abteilungsvorstand

6.3 Die Generalversammlung findet in der Regel nach den Abteilungsversammlungen und innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme der schriftlichen Berichte des Vereinspräsidiums, der verschiedenen Kommission sowie der Abteilungspräsidien
- d) Kassa- und Revisionsbericht
- e) Anträge
- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets
- h) Wahlen
 1. Vereinspräsidium
 2. Leitung Finanzen (Leitung der Finanzkommission)
 3. Revisionsmitglieder
 4. Übrige VorstandsmitgliederBekanntgabe der Chargenträger der Abteilungen
- i) Diverses
- k) Ehrungen

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vereinsvorstand mindestens vier Wochen vorher einzureichen (ausgenommen Art. 3.9).

6.4 Verlangt ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vereinsvorstand diesem Begehren zu entsprechen.

6.5 Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens sechs Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder im Vereinsorgan, zu erfolgen.

6.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Mehrheit der Generalversammlung geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In offener Abstimmung hat bei gleicher Stimmenzahl die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident Stichentscheid.

6.7 Der Vereinsvorstand konstituiert sich selber (ausgenommen Vereinspräsidium und Vereinskassier) und setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsidentin oder -präsident (Co-Präsidium wäre möglich)
- Vizepräsidentin oder -präsident (PR, Kommunikation)

- Kassierin oder Kassier (Leitung Finanzkommission, Mutationen)
- Sekretärin/Protokollführerin oder Sekretär/Protokollführer
- J+S Coach
- Präsidenten Abteilungsvorstände
- Diese Mitglieder werden alternierend von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Leitungen der verschiedenen Kommissionen können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

6.8 Die Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes sind:

- a) Vertretung des Turnvereins nach aussen
- b) Verkehr mit den Behörden
- c) Handhabung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- d) Genehmigung der Reglemente (ausgenommen: Vereinsreglement) und der Pflichtenhefte
- e) Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
- f) Ausführung der gefassten Beschlüsse
- g) Aufsicht über das Versicherungswesen
- h) Unterstützung und Koordination der Abteilungen und Förderung der Zusammenarbeit im Turnverein
- i) Aufsicht über die Abteilungen
- j) Aufheben von Abteilungs- und Kommissions-Beschlüssen, sofern diese gegen gewichtige Interessen des Turnvereins verstossen
- k) Bildung und Aufhebung von Kommissionen
- l) Führen des Mitgliederverzeichnisses und Rechnungsstellung an die Mitglieder (Sockelbeitrag und Abteilungsbeitrag)
- m) Sanktionen gegenüber Mitgliedern
- n) Sanktionen gegenüber einer Abteilung
- o) Bezeichnen der Delegierten der Turnverbände, der Materialverwaltung und der Fähnriche
- p) Erstellen eines Informationsorganes für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern

6.9 Der Vereinsvorstand tritt auf Anordnung der Vereinspräsidentin oder -präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Ausserhalb des durch die Generalversammlung genehmigten Jahres-Budgets kann der Vereinsvorstand aufgrund dringlicher Geschäfte Ausgaben tätigen, deren Höhe im Reglement festgelegt sind. Solche Beschlüsse sind an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.

6.10 Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgehalten.

6.11 Jede Kommission tritt unter dem Vorsitz der jeweiligen Leitung ein- bis zweimal jährlich zusammen.

Sie behandelt in der Regel alle Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich fallen und legt sie gegebenenfalls dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vor.

- 6.12 Das Revisionsorgan besteht aus zwei Revisoren. Sie dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Die zwei Revisoren haben die Rechnung mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zu prüfen und schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.
Die Revisoren werden an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 6.13 Die Organe der Abteilungen sind:
- a) Abteilungsversammlung
 - b) Abteilungsvorstand
- 6.14 Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand (mit Ausnahme des Abteilungspräsidenten) jeweils auf zwei Jahre. Dieser besteht mindestens aus:
- Abteilungspräsidentin oder –präsident (wird durch die GV gewählt)
 - Technische Koordinatorin oder technischer Koordinator
 - Abteilungskassierin oder -kassier
 - Weitere Funktionäre gemäss Abteilungsreglement
- 6.15 Der Abteilungsvorstand delegiert die Vertreterinnen oder Vertreter in den Kommissionen.
- 6.16 Der Abteilungsvorstand beruft pro Jahr mindestens eine Abteilungsversammlung ein, an der folgende Traktanden behandelt werden müssen:
- Administratives
 - Wahlen
 - Technisches
 - Finanzen
- 6.17 Die Abteilungsversammlung findet auf Anordnung ihres Vorstandes oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung zu einer Abteilungsversammlung hat mindestens zwei Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular oder im Vereinsorgan, zu erfolgen.

7. Finanzen

- 7.1 Das Vermögen des Turnvereins wird durch die Vereinskassierin oder den Vereinskassier verwaltet.
- 7.2 Der Turnverein und dessen Abteilungen führen eine geordnete Buchhaltung. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben einer Abteilung oder Kommission sind über die dafür vorgesehenen Konti zu verbuchen. Die Vereinskassierin oder der Vereinskassier hat jederzeit gegenüber den Revisionsmitgliedern gemäss Art.6.12 Rechenschaft abzulegen. Wer für eine Abteilung, eine Kommission oder aus anderen Gründen Gelder verwaltet, hat jederzeit gegenüber der Vereinskassierin oder dem Vereinskassier des Turnvereins Rechenschaft abzulegen. Die Jahresrechnungen des Vereins und aller Abteilungen werden auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die gewählten Revisoren revidieren die Vereinskasse gemäss Art. 6.12. Die Vereinskassierin oder der Vereinskassier und eine Vertretung des Vereinsvorstandes revidieren die Kassen der Abteilungen. Die gewählten Revisionsmitglieder haben das Recht, an diesen Revisionen teilzunehmen.
- 7.3 Die Einnahmen des Turnvereins sind:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge der Passivmitglieder
 - c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - d) Gönner-, Sponsoren- und Supporter-Einnahmen (ausser wenn sie zugunsten einer Abteilung bestimmt sind)
 - e) Zuwendungen von Behörden und Verbänden
 - f) Inserate im Vereinsorgan
 - g) Entschädigungen und Subventionen
 - h) Erträge aus der Durchführung von Anlässen
- 7.4 Die Einnahmen der Abteilungen sind:
- a) von der Generalversammlung bewilligte Beiträge
 - b) Gönner-, Sponsoren- und Supporter-Einnahmen zugunsten der Abteilung
 - c) Erträge aus Anlässen, die durch die Abteilungen organisiert werden gemäss Vereinsreglement
 - d) Entschädigungen und Subventionen zugunsten der Abteilung
 - e) Anteil aus Erträgen von Vereinsanlässen gemäss Vereinsreglement
- 7.5 Kommissionen erhalten Beiträge auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes.
- 7.6 Die Ausgaben des Turnvereins sind:
- a) Verbandsabgaben
 - b) Allgemeine Kosten für die Administration
 - c) Obligatorische Versicherungsprämien
 - d) Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Leiter gemäss Vereinsreglement
 - e) Entschädigungen für die vom Vereinsvorstand bewilligten Kurse und an Delegierte
 - f) Kosten für Pflichtexemplare der Verbandsorgane
 - g) Kosten für Vereinsanlässe
 - h) Auslagen für Vereinsorgan

- i) Honorare und Geschenke
 - j) Weitere von der Generalversammlung bewilligte Ausgaben
 - k) Weitere Ausgaben gemäss Art. 6.9 der Statuten
- 7.7 Die Ausgaben der Abteilungen sind:
- a) Die von der Abteilungsversammlung bewilligten Ausgaben
 - b) laut Abteilungs-Reglement
- 7.8 Alle Rechnungen ab CHF 500.-- an den Turnverein müssen vor Bezahlung von der Vereinspräsidentin oder dem -präsidenten, alle Rechnungen an die Abteilungen von der Abteilungspräsidentin oder dem -präsidenten visiert werden.
- 7.9 Der Vereinsvorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Sockelbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

8. Allgemeine Weisungen

- 8.1 - Anordnungen der Trainerinnen oder Trainer sind zu befolgen.
- Die Turnhallen- und Sportplatzreglemente sind zu befolgen.
 - Zu Geräten und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
 - Geräte dürfen nur gegen Quittung nach Hause genommen werden.
 - Sachbeschädigung von Vereinsmaterial sind der Trainerin oder dem Trainer zu melden.
 - Jedes Mitglied haftet persönlich gegenüber dem Turnverein und Dritten für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 9.2 Bei einer allfälligen Auflösung des Turnvereins ist das Vereinsvermögen einschliesslich Inventar dem Vorstand des Schwyzer Kantonal-Turnverbands zu unterstellen. Davon ausgeschlossen ist das Vermögen der einzelnen Abteilungen, sofern sich diese zur Weiterführung ihrer Sportart in einem selbständigen Verein entschliessen.
- 9.3 Wird eine Abteilung aufgelöst, so steht deren Gesamtvermögen dem Turnverein zu.
- 9.4 Eine Statutenrevision kann nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Generalversammlung beschlossen werden, sofern der Abänderungsantrag als Traktandum figuriert.
- 9.5 Die Statuten werden durch Reglemente und Pflichtenhefte ergänzt.
- 9.6 Genehmigung und Änderungen des Vereins-Reglements werden an einer Generalversammlung vorgenommen.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 21. März 2009 des Turnvereins
Brunnen.

Der Präsident

Der Sekretär

Genehmigt vom Vorstand des Schwyzer Kantonal-Turnverbandes am xx.Monat.yyyy.

Der Präsident

Die Statutenverantwortliche